



Markt Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am 26.04.2022 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	MK/004/2022	Dauer:	19:30 - 22:31 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Wilhelm Breitenbach

Herr Bernd Broßler

Herr Jonas Danninger

Herr Dieter Derlet

Herr Michael Fertig

Herr Sven Fertig

Frau Alexandra Frank

Herr Thomas Hennig

Herr Pascal Horak

Herr Jan Krippner

Herr Holger Neef

Frau Karin Passow

Herr Thomas Schneider

Frau Angelika Weber

Berater

Herr Christian Hack ALEF Karlstadt, Forstamt
Miltenberg

IB Steenken & Breitenbach, Mario Pani

Abwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Gerald Hornich

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 18.03.2022 und 23.03.2022
3. Jahresbetriebsplan für den Gemeindegewald Markt Kleinheubach 2022
Beratung und Beschlussfassung
4. Straßeninstandhaltungsmaßnahmen 2022 - Festlegung des Sanierungsumfangs
Beratung und Beschlussfassung
5. Bauantrag zum Lagerhallenanbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 5070/2, 5070/3, Siemensring 2
Beratung und Beschlussfassung
6. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Austausch der Fenster im UG am
Marstallgebäude, Fl.Nr. 11, Schlosspark
Beratung und Beschlussfassung
7. Beitritt zur Odenwald-Allianz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit - Zustimmung
zum Vertrag
Beratung und Beschlussfassung
8. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetreuungsgesetzes BayKiBiG
Information
9. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (TZ 6 überörtliche Rechnungsprüfung)
Beratung und Beschlussfassung
10. Aufnahme des Ortsvereins "Evangelisches Zeltlagerteam Untermain" in die Liste der förderfähigen
Vereine - Beratung und Beschlussfassung
11. Bauleitplanung des Marktes Großheubach: "Gewerbegebiet Großheubach Süd II" sowie 8.
Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Großheubach
Beratung und Beschlussfassung
12. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
13. Informationen
 - 13.1. Logos Altes Rathaus und Alte Schule
 - 13.2. Spende Feuerwehrauto
 - 13.3. Wegeinstandsetzung jüdischer Friedhof
 - 13.4. Lüftungsgerät für Kita
 - 13.5. Maibaumaufstellung und Feuerwehrfest
14. Anfragen

Bürgermeister Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, sowie Herrn Speicher und Herrn Hack vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt und Herrn Ludwig und Frau Hirte von der Ingenieurgesellschaft SB mbH Steenken & Breitenbach. Das Protokoll führt Jordis Sauer, für die Presse schreibt Frau Lässig. Bürgermeister Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Im Hintergrund läuft ein Film über den Brunnen 1, der aktuell saniert wird. Die Kamera „fährt“ in den Brunnen und der Zuschauer sieht den Weg der Kamera durch den Brunnen, die Befahrung hat im Rahmen der laufenden Brunnensanierung stattgefunden.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

keine

2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 18.03.2022 und 23.03.2022

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.03.2022 und 23.03.2022 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen, bei 3 Enthaltungen

3 Jahresbetriebsplan für den Gemeindewald Markt Kleinheubach 2022 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Revierleiter Christian Hack vom ALEF Karlstadt, Forstamt Miltenberg stellt den Jahresbetriebsplan für den Gemeindewald Kleinheubach vor.

Beratung:

Revierleiter Christian Hack zeigt anhand einer Präsentation die Zahlen zur Jahresbetriebsplanung für den Marktgemeindewald Kleinheubach 2022. Hierzu geht er erst auf die Waldsituation in 2021 im Hinblick auf den Borkenkäferbefall und die dadurch entstandenen Schadholzmengen ein. Das Betriebsergebnis für 2021 war mit rund 12.000,00 € geplant. Dieses wurde voll erfüllt zum Stichtag 31.12.2021 mit 46.184,00 €. Für das Jahr 2022 rechnet Herr Hack mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 6.500,00 €.

Revierleiter Hack zeigt die Schwerpunkte seiner Arbeit im Forst Kleinheubach auf. Aktuell werden die im April 2022 entstandenen Schneebruchschäden und zur Sicherung die Hauptwege aufgearbeitet. Es werden Wasserrückhaltebecken im Wald angelegt. Diese entstehen durch natürliche Gräben und dem Ausheben von Gräben, um das Wasser im Wald zu halten und damit sich Biotope entwickeln können.

Es werden Weiserzäune aufgestellt, anhand derer sich erkennen lässt, wie hoch der Wildbestand ist.

Wiederaufforstung wird betrieben, in dem z.B. Edelkastanien und Wildbirnbäume gepflanzt werden.

Auf die Einschlagsverteilung und kalkulatorischen Zahlen ging Herr Speicher näher ein. Der geplante Einschlag für 2022 liegt bei 2.410 fm. Hier gibt es die Kategorie NH, welches für „nicht verkaufsfähiges Holz“ steht. Dies wird nicht vermarktet und hat eine rein ökologische Funktion.

Herr Speicher erläutert die Zahlen der Kalkulation des Betriebsergebnisses für 2022.

Auf der Einnahmeseite steht z.B. die Borkenkäufaraufarbeitung. Hier werden befallene Bäume aus dem Wald gebracht, damit der Käfer sich nicht weiter ausbreiten kann. Dafür gibt es staatliche Zuschüsse. Auf der Ausgabenseite liegen die höchsten Kosten bei der BL und BA (Betriebsleitung und Betriebsausführung), sowie bei den Unternehmerkosten. Die Unternehmerkosten sind die Kosten für die Aufarbeitung des Holzes.

Sven Fertig fragt wie die Wiederaufforstung läuft.

Herr Speicher gibt an, dass es in der VG keine großen Schadflächen gibt. 100 fm Schadholz sind durch den Schnee entstanden. Was gepflanzt wird, wird aktuell vom Freistaat Bayern bezahlt.

Thomas Hennig möchte wissen, was außer Wildbirne und Edelkastanie noch angepflanzt wird. Herr Hack gibt als weitere Pflanzungen die Stieleiche und Vogelbeere an.

Thomas Münig bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und betont die Wichtigkeit, den Wald zu erhalten. Da auf der Einnahmeseite die Jagdpacht steht weist der Bgm darauf hin, dass in den Jahren 2019 bis 2021 Wildschäden in der Flur in Höhe von rd. 41.000,00 € entstanden sind.

Beschluss:

Der Jahresbetriebsplan und die Jahresbetriebsnachweisung 2022 werden genehmigt.

Einstimmig beschlossen

**4 Straßeninstandhaltungsmaßnahmen 2022 - Festlegung des Sanierungsumfangs
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach der Straßenzustandsfeststellung im Februar 2017 und abgeschlossenen Baumaßnahmen des Leistungspaketes 2017 und 2018-2020 sowie 2021 sollte für den weiteren Erhalt der Straßen anhand der Schadensbeurteilung und zwischenzeitlichen Neuschäden die Sanierung fortgeführt werden.

Der Sanierungsvorschlag deckt nachfolgende Bauleistungen ab:

Maßnahmenkatalog:

Straßen	Maßnahmen
Siemensring – Zur Gänswiese	<ul style="list-style-type: none">- Rundborde anpassen 100 m- Entwässerungsrinne 2-zeiler anpassen 300 m- Asphalt flächig fräsen und Deckschicht einbauen ca. 1.815 m²- Schachtabdeckungen anpassen 5 Stück- Straßeneinläufe anpassen 8 Stück- Fahrbahnmarkierung herstellen 350 m
Am Felsenkeller	<ul style="list-style-type: none">- Asphalt punktuell anpassen ca. 150 m²- Betonrinnenplatten ausbauen und bis Bord asphaltieren 215 m- Straßeneinläufe anpassen 4 Stück.

Am Scheuerbusch	<ul style="list-style-type: none">- Gehwegpflaster angleichen 100 m²- Asphalt punktuell anpassen ca. 100 m²- Feldweg Schotter angleichen 200 m
Bildweg	<ul style="list-style-type: none">- Asphalt punktuell anpassen 150 m²- Rundborde anpassen 50 m- Entwässerungsrinne 2-zeiler anpassen 50 m
Siemensring – Fa. Walter	<ul style="list-style-type: none">- Vollausbau der Straße 495 m²- Gehweg anpassen 75 m²- Entwässerungsrinne 2-zeiler anpassen 90 m
Spessartstraße	<ul style="list-style-type: none">- Entwässerungsrinne neu verfugen 200 m
„alte Mil 4“, vor Brückenrückbau	<ul style="list-style-type: none">- Rückbau von Asphalt für Radwegüberführung 50 m²- Bankette für Radweg herstellen 30 m
Boschstraße	<ul style="list-style-type: none">- punktuelle Asphaltarbeiten 100 m²- Gehweg anpassen 50 m²- Entwässerungsrinne 2-zeiler anpassen 30m- Borde anpassen 30m

grobe Kostenschätzung netto:

Entwässerungsrinne ca. 45 €/m (gesamt ca. 30.825 €)
Rundborde ca. 75 €/m (gesamt ca. 13.500 €)
Einläufe ca. 250 €/Stück (gesamt ca. 2.250 €)
Bankette schottern ca. 25 €/m (gesamt ca. 750 €)
Kontrollschächte anpassen ca. 550 €/Stück (gesamt ca. 2.750 €)
Gehweg anpassen Pflaster ca. 115 €/m² (gesamt ca. 25.875 €)
Asphalt arbeiten ca. 30 €/m² (gesamt ca. 69.450 €)
Vollausbau ca. 95 €/m² (gesamt ca. 47.025 €)

Kostenschätzung netto ca. 192.425,00 € / brutto ca. 229.000 €.

Beratung:

Herr Ludwig und Frau Hirte von der Ingenieurgesellschaft SB mbH Steenken & Breitenbach in Laudenschbach erläutern die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen für das Jahr 2022.

Thomas Bissert möchte wissen, ob im Bereich der Gänsweise Bohrungen gemacht wurden, um den Zustand des Straßenbelages und des Unterbaues zu beurteilen. Herr Ludwig verneint dies. Es wurden letztes Jahr Bohrungen im Zuge des weiteren Straßenverlaufs auf der Höhe des Friedhofs gemacht. Herr Ludwig geht davon aus, dass es keine Überraschungen geben wird.

Der Bauausschuss empfiehlt zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach beschließt die Instandhaltungsmaßnahmen an den Straßen wie vorgestellt.

Einstimmig beschlossen

**5 Bauantrag zum Lagerhallenanbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 5070/2, 5070/3,
 Siemensring 2
 Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Erweiterung Kleines Flürlein“, im eingeschränkten Gewerbegebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, eine Lagerhalle mit einer Länge von 30,00 m, einer Breite von 25,00 m und einer Höhe von 6,90 m anzubauen. In der Mitte des Daches befindet sich ein Lichtband mit einer Länge von 26,00 m und einer Breite von 2,00 m.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die Nachbarbeteiligung wurde vom Bauherrn durchgeführt. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben dem Bauantrag zugestimmt.

Nach der Garagenstellplatzverordnung sind für Lagerräume ein Stellplatz je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte nachzuweisen. Für die Nutzfläche von ca. 730 m² sind dies 8 Stellplätze. Auf dem Grundstück werden 8 Stellplätze nachgewiesen. Damit ist der Stellplatznachweis erfüllt. Für die bereits gebaute Lagerhalle waren 9 Stellplätze zu errichten, insgesamt 17 Stellplätze. Die Stellplätze müssen tatsächlich anfahrbar hergestellt werden, worauf mit Schreiben an den Bauherrn hingewiesen wird.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen

**6 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Austausch der Fenster im UG
 am Marstallgebäude, Fl.Nr. 11, Schlosspark
 Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat für die Erneuerung von Fenstern am Marstallgebäude einen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 BayDschG gestellt.

Vom Antragsteller liegt folgende Beschreibung vor:

„Die Fenster im Untergeschoss vom Marstall müssen erneuert werden, da diese in einem sehr schlechten Zustand sind.“

Der Austausch der Fenster erfolgt in Holz Eiche, Farbton weiß.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Erneuerung der Fenster vom Marstall die Zustimmung zum denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren nach Art. 15 Abs. 1 BayDSchG.

Einstimmig beschlossen

**7 Beitritt zur Odenwald-Allianz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit -
Zustimmung zum Vertrag
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 09.11.2021 mit dieser Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Markt Kleinheubach strebt die Aufnahme in die Odenwald-Allianz an. Erster Bürgermeister Thomas Münig wird beauftragt, mit dem Allianzsprecher, Herr Erster Bürgermeister Peter Schmitt aus Amorbach, diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.“

Am 21. und 22.03.2022 wurde anlässlich eines Evaluierungsseminars zur Fortführung der Odenwald-Allianz der Beitritt des Marktes Kleinheubach und der Gemeinde Neunkirchen in die Allianz besprochen. Die Vertreter der Allianz-Gemeinden sprachen sich hierbei für einen Beitritt der beiden Gemeinden aus.

Es ist nun beabsichtigt, dass mit der Vorlage des Evaluierungsberichts durch den Allianzmanager beim Amt für ländliche Entwicklung, die Aufnahme der beiden Kommunen beantragt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass der von den „Gründungsmitgliedern“ am 26.09.2013 geschlossene öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft durch die beitrittswilligen Gemeinden mit Beschluss anerkannt und zugestimmt wird. Der Vertrag liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei.

Beratung:

Thomas Schneider möchte wissen, was den Markt Kleinheubach die Mitgliedschaft in der Odenwald-Allianz kosten wird, da keine Haushaltsmittel für das Jahr 2022 dafür eingestellt wurden. Bürgermeister Münig erläutert, dass er keine Zahl nennen kann, es sich aber in Grenzen hält. Michael Fertig fragt, inwieweit man als Gremium auf Entscheidungen in der Odenwald-Allianz Einfluss nehmen kann. Thomas Münig antwortet, dass es hierzu workshops geben wird, zu denen die Bürgermeister bzw. Geschäftsstellenleiter eingeladen werden. Dort wird die Wichtigkeit einzelner Themen wie z. B. die Ärzteversorgung im Ort, Glasfaserausbau, Datenschutz, etc. festgelegt. Die Gemeinden Laudenbach und Rüdenua gehören der Odenwald-Allianz schon an.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmt dem Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft („Odenwald-Allianz“) vom 26.09.2013 zu.

Einstimmig beschlossen

8 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetreuungsgesetzes BayKiBiG Information

Sachverhalt:

Gemäß BayKiBiG Art. 5-8 ist die Marktgemeinde Kleinheubach verpflichtet, jährlich eine Bedarfsplanung für Plätze in Kindertageseinrichtungen an die Fachaufsicht im Landratsamt Miltenberg abzugeben.

Der Markt Kleinheubach hat in den 2 Kindertageseinrichtungen gemäß den Betriebserlaubnissen folgende Betreuungsplätze zur Verfügung:

Kindertageseinrichtung Regenbogen:

- ➔ 48 Krippenplätze
- ➔ 100 Kindergartenplätze
- ➔ 45 Betreuungsplätze für Grundschul Kinder

Kindertageseinrichtung Traumland:

- ➔ 56 Kindergartenplätze

Folgende Geburten sind in Kleinheubach zu verzeichnen:

Jahr 2022 (Prognose): 30
Jahr 2021: 29
Jahr 2020: 40
Jahr 2019: 29
Jahr 2018: 33
Jahr 2017: 24

Aufgrund der Auswertung der Geburtenzahlen wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 folgendes festgestellt - Stand 28.02.2022:

Prognostizierte Kinderzahl für mögliche Krippenplätze:	50
Kinderzahl für Kindergartenplätze:	121
Kinderzahl für Schulkindbetreuung (Grundschule):	141

Belegungsprognose Kindergartenjahr 2022/2023 (voraussichtliche Belegung Juli 2023)

Kindertageseinrichtung Regenbogen:

- ➔ 33 Krippenplätze
- ➔ 88 Kindergartenplätze
- ➔ 31 Betreuungsplätze für Grundschul Kinder

Kindertageseinrichtung Traumland:

- ➔ 37 Kindergartenplätze

Beratung:

Bernd Broßler fragt, ob die Bedarfsermittlung der Krippe nur für Kinder aus der Marktgemeinde Kleinheubach gemacht wurde oder ob Kinder aus den Gemeinden Laudenbach und Rüdenua auch enthalten sind.

Bürgermeister Münig erwidert, dass es sich nur um Kinder aus der Marktgemeinde Kleinheubach handelt. Für diesen Bedarf ist der Markt Kleinheubach verantwortlich. Die Bedarfe der weiteren Kommunen sind in den jeweiligen Kommunen zu ermitteln.

Holger Neef möchte wissen, ob das Personal für 4 Krippengruppen reicht. Dies bejaht Herr Münig zum aktuellen Zeitpunkt ist das Personal ausreichend.

Beschluss:

Die örtliche Bedarfsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

**9 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (TZ 6 überörtliche
Rechnungsprüfung)
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im Zuge der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass der Markt weiterhin Erschließungsbeiträge auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i. V. mit § 132 BauGB erhebt. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 2 bis 8 KAG (Kommunales Abgabengesetz). Die Erschließungsbeitragssatzung ist daher neu zu erlassen.

Beratung:

Thomas Schneider erkundigt sich, ob es inhaltliche Änderungen in der neuen Satzung gibt. Bernd Geutner erwidert, dass der Inhalt leicht angepasst wurde. Weiter erläutert Thomas Münig, dass die zuletzt erschlossenen Baugebiete privatrechtlich erschlossen wurden, so dass die Satzung nicht zum Tragen kam.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 26.04.2022.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)



Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Kleinheubach Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von	
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m	
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m	
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	8,5 m	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m	
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m	
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m	
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m	
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten		
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m	
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m	
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m	
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m	
5. Industriegebieten		
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m	
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m	
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m	

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
 - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
 - IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt Kleinheubach aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt Kleinheubach kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungs-einheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindlicher Anteil

Der Markt Kleinheubach trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Kleinheubach (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Kleinheubach (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt Kleinheubach fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahr- bahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Kleinheubach das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt Kleinheubach.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.07.2007 außer Kraft.

Kleinheubach,

Thomas Münig
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

10 Aufnahme des Ortsvereins "Evangelisches Zeltlagerteam Untermain" in die Liste der förderfähigen Vereine - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Ortsverein „Evangelisches Zeltlagerteam Untermain“ beantragt die Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine des Marktes Kleinheubach.

Die Förderung würde für den Verein „Evangelisches Zeltlagerteam Untermain“ eine pauschale jährliche Förderung in Höhe von 200,00 Euro sowie eine Förderung von 15,00 bzw. 10,00 Euro pro Jugendlichen, eine mietfreie Veranstaltung im Bürgerzentrum „Hofgarten“ sowie ein freies Kontingent im Mitteilungsteil des Amtsblattes vorsehen.

Die Satzung des Evangelischen Zeltlagerteams wurde vorgelegt. Eine Eintragung im Vereinsregister liegt nicht vor. Seitens des Finanzamtes wird die Gemeinnützigkeit bescheinigt.

Beratung:

Bürgermeister Münig würde es sehr begrüßen, den Ortsverein „Evangelisches Zeltlagerteam Untermain“ in die Liste der förderfähigen Vereine aufzunehmen, da dieser sich unter anderem regelmäßig an den Ferienspielen beteiligt und anderen Vereinen Materialien zur Verfügung stellt. Dieter Derlet unterstützt Herrn Münig in seiner Meinung.

Beschluss:

Der Ortsverein „Evangelisches Zeltlagerteam Untermain“ wird in die Liste der förderfähigen Vereine des Marktes Kleinheubach rückwirkend zum 01.01.2022 aufgenommen.

Einstimmig beschlossen

**11 Bauleitplanung des Marktes Großheubach: "Gewerbegebiet Großheubach Süd II" sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Großheubach
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Entwurf des genannten Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung des Marktes Großheubach am 15.03.2022 gebilligt.

Das Verfahrensgebiet liegt südlich des Ortskerns im bzw. angrenzend an das bestehende „Gewerbegebiet Großheubach Süd II“, die Grundstücke der Flurnummern 4888/3 (teilweise), 4888/19, 5700/6, 5700/12 und 5700/13 umfassend.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,89 ha (Feldgehölz, Acker, Grünland, Erd- und Steinablagerungen). Innerhalb der Flächen sind ein kleiner, baufälliger Schuppen sowie eine Trafostation und eine 110-kV-Freileitung errichtet. Das Verfahrensgebiet grenzt im Osten an die Dieselstraße an. In einer Entfernung von rund 130 m von den Bauflächen befindet sich in südwestlicher Richtung der Main.

Gegenüber dem Vorentwurf haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch das Fachbüro Wölfel, Höchberg
- Berücksichtigung der Belange der Energieversorgung / 110kV-Leitung
- Änderungen der planinternen Pflanzgebote, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen
- Festlegung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen
- Darstellung des Bedarfs und der Standortalternativen
- Ausschluss von Fremdwerbung
- Auseinandersetzung mit den Denkmalpflegerischen Belangen
- Ergänzung der Bodenschutzbelange

Die planungsrechtliche Maßnahme dient der Verdichtung und Erweiterung der Bauflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet unter verbesserter Auslastung der vorhandenen Erschließungsinfrastruktur und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Sonderbaufläche für den Schützenverein und als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan geändert werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird der Markt Kleinheubach als betroffener Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2021 wurde der erste Entwurf bereits behandelt. Damals wurden keine Einwände zur Planung des Marktes Großheubach erhoben.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt zuzustimmen.

Beschluss:

Seitens des Marktes Kleinheubach bestehen zur Aufstellung des Bebauungsplans zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd II“ und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2 ff. BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB keine Bedenken und Anregungen.

Einstimmig beschlossen

12 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Markt Kleinheubach beschloss die Vergaben von Ingenieurleistungen zur Untersuchung der Abwasserdruckleitung Alte Kläranlage bis Sammler an das Ingenieurbüro Klingenstein Beratende Ingenieure e.K., Löhrrstraße 1, 63916 Amorbach laut Angebot vom 10.03.2022 in Höhe von 8.641,19 € brutto.

Für den Kindergarten Regenbogen

beschloss der Marktgemeinderat Kleinheubach auf Grundlage des Angebotes vom 28.02.2022, den Einbau der raumlufthechnischen Anlagen an die Fa. Ruf Gebäudetechnik Industrieweg 5-7, 63924 Kleinheubach, in Höhe von 363.695,63 € brutto zu vergeben.

Die jährliche Wartung wird für die ersten 4 Jahren vergeben.

Der erste Bürgermeister wird über die Vergaben von Nachträgen bis zu einem Gesamtnachtragsvolumen von 10 % der Auftragssumme brutto ermächtigt.

beschloss der Marktgemeinderat Kleinheubach auf Grundlage der Kostenberechnung vom 17.02.22, die Ingenieurleistung HLS an das Ingenieurbüro Willhaug, Pirmstraße 1, 74821 Mosbach, in Höhe von 66.436,96 € brutto zu vergeben.

Bürgermeister Thomas Münig wird ermächtigt, einen entsprechenden Honorarvertrag abzuschließen.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschloss auf Grundlage des Angebotes vom 14.03.2022, die Sanierung des WDVS straßenseitig am Feuerwehrhaus Im Steiner an die Fa. Riegel, Hauptstraße 58, 63927 Bürgstadt, in Höhe von 28.817,00 € brutto zu vergeben.

Der Erste Bürgermeister wird über die Vergabe von Nachträgen bis zu einem Gesamtnachtragsvolumen von 10 % der Auftragssumme brutto ermächtigt.

Der Beschaffung der Innenausstattung für das Fahrzeug der Wasserversorgung in Höhe von 30.000,00 € zzgl. 10 % möglicher Nachträgen wurde zugestimmt. Bürgermeister Münig wird zur Vergabe ermächtigt.

13 Informationen

Bürgermeister Münig informiert:

13.1 Logos Altes Rathaus und Alte Schule

Bürgermeister Münig stellt die Logos für das Alte Rathaus und die Alte Schule anhand einer Folie vor.

13.2 Spende Feuerwehrauto

In 2021 wurde ein Feuerwehrauto an das Deutsche Rote Kreuz Altena gespendet. Das Auto wurde umgerüstet und mit einem Schriftzug an der Fahrzeugseite versehen: „Vielen Dank an die Feuerwehr Kleinheubach“

13.3 Wegeinstandsetzung jüdischer Friedhof

Herr Hack vom ALEF Karlstadt nimmt den Weg am jüdischen Friedhof in die Planung Wegeinstandsetzung mit auf.

13.4 Lüftungsgerät für Kita

Für die Lüftungsgeräte der Kita kann der Hersteller derzeit keine Angabe über die Lieferzeit treffen. Die Förderung läuft bis Ende November 2022, eine Verlängerung des Förderzeitraumes wurde bereits beantragt.

13.5 Maibaumaufstellung und Feuerwehrfest

Bürgermeister Münig lädt zur Maibaumaufstellung am Samstag, den 30.04.2022 um 17 Uhr ein und macht auf das Feuerwehrfest zum 150-jährigen Bestehen am Samstag und Sonntag aufmerksam.

14 Anfragen

keine

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Jordis Sauer
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Erster Bürgermeister